

## **60 Jahre DVMLG**

# DVMLG

Editors  
Benedikt Löwe  
Deniz Sarikaya

# Satzungen der DVMLG durch die Jahrzehnte

Benedikt Löwe<sup>1,2,3</sup>, Deniz Sarikaya<sup>4</sup>

<sup>1</sup>Institute for Logic, Language and Computation, Universiteit van Amsterdam, Postbus 94242, 1090 GE Amsterdam, The Netherlands

<sup>2</sup>Fachbereich Mathematik, Universität Hamburg, Bundesstraße 55, 20146 Hamburg, Deutschland

<sup>3</sup>Churchill College, Lucy Cavendish College, & Department of Pure Mathematics and Mathematical Statistics, University of Cambridge, Storey's Way, Cambridge CB3 0DS, England

<sup>4</sup>Centre for Logic and Philosophy of Science, Vrije Universiteit Brussel, Pleinlaan 2, 1050 Brussel, Belgien

E-Mail: [loewe@math.uni-hamburg.de](mailto:loewe@math.uni-hamburg.de), [deniz.sarikaya@vub.be](mailto:deniz.sarikaya@vub.be)

## 1 Einleitung

Dieser Artikel enthält die Texte der verschiedenen Satzungen der DVMLG zwischen 1954 und 2022.

Die wesentliche Grundlage des Artikels ist das Archiv der DVMLG. Die Unterlagen bis 1990 aus dem Archiv der DVMLG sind im Jahre 2012 von Peter Koepke und Daniel Witzke konsolidiert, in fünf Ordner (A bis E) gegliedert und teildigitalisiert worden. Die Unterlagen aus späteren Jahren sind bislang nicht archivarisch erschlossen.<sup>1</sup> Die Archivmaterialien befinden sich derzeit an der Universität Hamburg.

Das Archiv enthält auch einige Dokumente aus der Vorgeschichte der DVMLG: die Gründung der DVMLG ist unmittelbar mit der Repräsentation Deutschlands in internationalen Wissenschaftsorganisationen, insbesondere der *Division for Logic, Methodology and Philosophy of Science of the International Union of History and Philosophy of Science* (DLMPS/IUHPS) verbunden. Bereits 1950 hatte sich Ferdinand Gonseth (1890–1975) an Heinrich Scholz (1884–1956) mit der Bitte um Gründung einer deutschen Vertretung der Wissenschaftsphilosophie gewandt. Diese Anfrage führte, vermutlich im Jahre 1954, zur ersten Gründung einer *Deutschen Vereinigung für Mathematische Logik und für Grundlagenforschung der exakten Wissenschaften*.<sup>2</sup>

Diese gleichnamige Vorgängerinstitution der DVMLG stellte in den 1950er Jahren das deutsche Nationalkomitee in der DLMPS, wofür sie ab

---

<sup>1</sup>Die Unterlagen des erschlossenen Archivs bis 1990 werden mit der Archivnummer (Ordnerbuchstabe und laufende Nummer) zitiert; die Unterlagen des nicht erschlossenen Archivs werden mit dem Kürzel NE und der Ordner- und Abschnittsbeschriftung zitiert.

<sup>2</sup>Für eine ausführlichere Schilderung dieser Ereignisse, vgl. B. Löwe, *Grundlagenforschung der exakten Wissenschaften: die DVMLG und die Philosophie*, in diesem Bande.

1956 einen Jahresbeitrag an die DLMPs zu zahlen hatte.<sup>3</sup> Der damalige Vorsitzende der Vorgängerinstitution, Arnold Schmidt (1902–1967) beantragte die Finanzierung dieser nationalen Mitgliedsbeiträge bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und dem Bundesinnenministerium.<sup>4</sup> Die erbetene Finanzierung wurde teilweise in Aussicht gestellt:

Ich bin grundsätzlich bereit, Ihnen ... den Mitgliedsbeitrag der Deutschen Vereinigung für mathematische Logik und für Grundlagenforschung der exakten Wissenschaften bei der IUHPS zur Verfügung zu stellen, vorausgesetzt, daß Sie durch Vorlage eines Haushaltsplanes Ihrer Vereinigung nachweisen, daß die Vereinigung nicht in der Lage ist, den Mitgliedsbeitrag aus eigenen Mitteln zu bestreiten.<sup>5</sup>

Die sehr informelle Vorgängerinstitution, welche sich bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit Einnahmen und Ausgaben befaßt hatte,<sup>6</sup> überlegte nun, ob ein solcher Haushaltsplan die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und damit eine formelle Vereinsstruktur erforderte.<sup>7</sup>

Ein Verein kann durch die Eintragung ins Vereinsregister zu einer juristischen Person (und damit zu einer rechtsfähigen Körperschaft) werden. Das Vereinsregister wird in Deutschland von den Amtsgerichten geführt. Der einzutragende Verein bestimmt durch seine Satzung seine Organisation und die Rechte und Pflichten des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern. Beschlossene Satzungsänderungen werden beim Amtsgericht eingereicht, welches überprüft, ob der Beschluß zur Satzungsänderung satzungsgemäß stattgefunden hat.

Die Frage der Gemeinnützigkeit eines Vereins ist separat von der Eintragung ins Vereinsregister: falls der satzungsgemäße Zweck des Vereins durch das Finanzamt als gemeinnützig anerkannt wird, kann der Verein zudem als gemeinnütziger Verein steuerbegünstigt geführt werden.

<sup>3</sup>Brief von Hans Freudenthal an Arnold Schmidt v. 1. Januar 1960 (DVMLG-Archiv A5).

<sup>4</sup>Vgl. DVMLG-Archiv A6 bis A10.

<sup>5</sup>Brief von Dr. Petersen an Arnold Schmidt v. 18. April 1961 (DVMLG-Archiv A11).

<sup>6</sup>Vgl. Brief von Arnold Schmidt an Hans Hermes v. 19. Mai 1961 (DVMLG-Archiv A12): “Diese Aufstellung scheint in der Situation unserer Vereinigung—wir haben ja bisher nichts eingenommen—garnicht (sic!) so einfach zu sein.”

Es ist zu beachten, daß Freudenthals Rechnung die Jahre 1956 bis 1959 als “payé” markiert (DVMLG-Archiv A5). Es ist unklar, wie diese Beiträge bezahlt wurden; am 19. Mai 1961 schreibt Schmidt an Hermes (DVMLG-Archiv A12): “Daß man uns die Beiträge für IUHPS nicht rückwirkend bewilligen will, halte ich nicht für so sehr schlimm, da Herr Beth meinte, daß diese uns im Falle der von jetzt ab erfolgenden Zahlung erlassen werden würden.”

<sup>7</sup>Vgl. Brief von Arnold Schmidt an Hans Hermes v. 5. Juni 1961 (DVMLG-Archiv A14): “[W]ill man überhaupt die DVMLG auf eine solche Basis stellen, bei der dann manches formaler läuft als bisher[?] ... Wenn man aber den Weg der Beitragserhebung beschreiten will: ist dazu nicht vielleicht die Eintragung der Vereinigung in das Vereinsregister notwendig?”

Man entschied sich, diesen formalen Weg zu gehen und gründete den Verein förmlich auf der Gründungssitzung in Marburg am 28. Juli 1962. Es ist hervorzuheben, dass der im Jahre 1962 förmlich gegründete eingetragene Verein von den Mitgliedern als von seiner informellen Vorgängerinstitution separate Entität gesehen wurde: Mitglieder der Vorgängerinstitution wurden nicht automatisch Mitglieder der DVMLG, sondern mussten förmlich um Aufnahme bitten und angenommen werden.<sup>8</sup>

## 2 Chronologischer Überblick

Das Archiv der DVMLG enthält nur wenige Dokumente aus der Zeit vor 1962. Im von Koepke und Witzke erstellten Findbuch finden sich zwei undatierte Satzungsdokumente, beide mit dem Titel *Entwurf. Satzung der deutschen Vereinigung für mathematische Logik und für Grundlagenforschung der exakten Wissenschaften (DVLG)* und beide im Findbuch auf den 18. November 1954 datiert.

Das Dokument A1 ist nahezu identisch mit der im Jahre 1962 an das Amtsgericht übersandten Satzung und erwähnt explizit die Eintragung beim Amtsgericht in Marburg/Lahn (§ 2). Da die Eintragung des Vereins erstmals im Jahre 1961 von Schmidt in Betracht gezogen wurde (vgl. Anm. 7), ist anzunehmen, daß die Datierung im Findbuch inkorrekt ist und es sich bei diesem Dokument um den in der Gründungssitzung am 28. Juli 1962 vorgelegten Satzungsentwurf handelt.

Im Gegensatz dazu hat der Satzungsentwurf in A2 keine Erwähnung der Eintragung ins Vereinsregister und erwähnt einen sechsköpfigen "erweiterten Vorstand" (im Gegensatz zum siebenköpfigen Vorstand in der Satzung von 1962). Das Archiv enthält ein einziges Dokument der Vorgängerinstitution: ein Sitzungsprotokoll vom 18. November 1954, in dem ein sechsköpfiger "erweiterter Vorstand" bestätigt wird.<sup>9</sup> Es ist daher davon auszugehen, daß es sich bei A2 um den im Sitzungsprotokoll erwähnten Satzungsentwurf aus dem Jahre 1954 handelt. Der Text dieser Satzung der Vorgängerinstitution ist in Abschnitt 3 wiedergegeben.

Die DVMLG wird in der Gründungssitzung in Marburg am 28. Juli 1962 in Anwesenheit von Gisbert Hasenjaeger, Hans Hermes, Arnold Schmidt und Kurt Schütte mit schriftlichen Vollmachten von Wilhelm Ackermann, Jürgen von Kempfski und Paul Lorenzen gegründet. Kurt Schütte ist der Protokollführer der Gründungssitzung, bei der die Satzung einstimmig angenommen wird und alle sieben Gründungsmitglieder in den Vorstand gewählt werden. Der Verein wird am 13. Dezember 1962 beim Amtsgericht Marburg in das Vereinsregister eingetragen; die dort eingetragene Satzung ist fast

---

<sup>8</sup>Dies wird detailliert beschrieben in B. Löwe, Die frühe Mitgliederentwicklung der DVMLG, in diesem Bande.

<sup>9</sup>DVMLG-Archiv A3.

vollständig identisch mit dem Entwurf in A1.<sup>10</sup> In Abschnitt 4 wird die Gründungssatzung wiedergegeben (mit Abweichungen zwischen A18 und A1 in den Anmerkungen). Die Gründungssatzung hat die folgenden wesentlichen Vorgaben:

- (1)<sup>1962</sup> Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind Wohnsitz in Deutschland und eigene Publikationen in den geförderten Wissenschaftsgebieten.
- (2)<sup>1962</sup> Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Zuwahl durch die Mitglieder auf Vorschlag eines Mitglieds.
- (3)<sup>1962</sup> Der Vorstand besteht aus drei Vorsitzenden und vier Beisitzern. Die drei Vorsitzenden bilden das *Präsidium*.
- (4)<sup>1962</sup> Die Mitglieder wählen den Vorstand aus dem Kreise der Universitätsdozenten.
- (5)<sup>1962</sup> Der Vorstand wählt das Präsidium aus seiner Mitte. Das Präsidium wählt den *geschäftsführenden Vorsitzenden* und den *Kassenwart* aus seiner Mitte.
- (6)<sup>1962</sup> Es gibt keine Vorgaben über die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung.
- (7)<sup>1962</sup> Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Auf der Mitgliederversammlung am 6. April 1967 in Oberwolfach wird die Satzung einstimmig geändert.<sup>11</sup> Die neue Satzung wird in Abschnitt 5 wiedergegeben.<sup>12</sup> Die neue Satzung enthält grundlegende Änderungen einiger Grundprinzipien des Vereins: der deutsche Wohnsitz als Voraussetzung für die Mitgliedschaft fällt weg, stattdessen wird der "wissenschaftliche Vortrag anlässlich einer Mitgliederversammlung" (§ 3) in die Satzung aufgenommen;<sup>13</sup> das Präsidium mit seinen drei Vorsitzenden wird abgeschafft und auf einen Vorsitzenden und einen Kassenwart reduziert; eine unscheinbare Änderung sollte bedeutende Nachwirkungen haben: konnte in der Satzung von 1962 die Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung noch "mit einfacher Mehrheit" (1962, § 9) beschließen, so brauchte es nun die "einfache Mehrheit aller Mitglieder" (1967, § 11). Zusammenfassend:

<sup>10</sup>Vgl. DVMLG-Archiv A18.

<sup>11</sup>Vgl. DVMLG-Archiv A43.

<sup>12</sup>Es ist hervorzuheben, daß diese Satzung erstmals das Akronym DVMLG (statt DVLG) verwendet. Dieses Akronym wurde allerdings bereits früher regelmäßig für den Verein verwendet, sogar schon vor der förmlichen Gründung des Vereins; vgl. Brief von Arnold Schmidt an das Ministerium des Inneren v. 4. April 1961 (DVMLG-Archiv A10).

<sup>13</sup>Vgl. B. Löwe, Die frühe Mitgliederentwicklung der DVMLG, in diesem Bande.

- (1)<sup>1967</sup> Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind eigene Publikationen in den geförderten Wissenschaftsgebieten.
- (2)<sup>1967</sup> Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Zuwahl durch die Mitglieder auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds nach einem wissenschaftlichen Vortrag.
- (3)<sup>1967</sup> Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.
- (4)<sup>1967</sup> Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- (5)<sup>1967</sup> Der Vorsitzende und der Kassenwart werden vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt.<sup>14</sup>
- (6)<sup>1967</sup> Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder und zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7)<sup>1967</sup> Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder beschlossen.

Die Vorgaben der Satzungen der Jahre 1962 und 1967 gingen davon aus, daß es sich bei der DVMLG um einen kleinen Verein handelte, dessen Mitglieder sich regelmäßig bei den jährlichen Vereinsveranstaltungen trafen. Insbesondere die Regelung der Zuwahl von Neumitgliedern, die nun einen wissenschaftlichen Vortrag vor der Mitgliederversammlung vor der Abstimmung über die Zuwahl vorsah, war vor dem Hintergrund dieses Vereinsideals zu sehen. Ende 1969 hatte die DVMLG 46 Mitglieder und die Zahl der Mitglieder wuchs schnell. In den 1970er Jahren wurde deutlich, daß die Strukturen des Vereins an die neue Situation angepaßt werden mußten. Auf der Mitgliederversammlung in Oberwolfach am 1. April 1971 wurde ein Meinungsbild über einige dieser Grundprinzipien erstellt: Neumitglieder sollten in Zukunft vom Vorstand aufgenommen werden, wenn kein Widerspruch der Mitglieder vorlag; der Vorstand sollte auf sechs Personen erweitert werden. Eine etwas kuriose Empfehlung, die nicht in der Satzung von 1972 aufgenommen wurde, ist diejenige für die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung:

Die Beschlußfähigkeit liegt vor, wenn alle Mitglieder oder mehr als das Zehnfache des dekadischen Logarithmus aller Mitglieder anwesend sein.<sup>15</sup>

---

<sup>14</sup>Vgl. § 7 zu einer Sonderregelung bei der Wahl des Vorsitzenden, wenn weniger als drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

<sup>15</sup>DVMLG-Archiv A54. Die Mitgliederversammlungen dieser Zeit in Oberwolfach dauerten oft mehr als vier Stunden und wurden erst nach Mitternacht beendet. Diese Sitzung endete laut Protokoll um 0:40 Uhr am 2. April 1971 nach fast fünf Stunden; der Tagesordnungspunkt *Satzungsänderung* war der letzte vor *Verschiedenes*.

Das Meinungsbild der Mitgliederversammlung 1971 wurde in konkrete Änderungsvorschläge umgesetzt, die auf der Mitgliederversammlung in Oberwolfach am 19. April 1972 mit 32 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen wurden.<sup>16</sup> Allerdings hatte die DVMLG zu diesem Zeitpunkt bereits 70 Mitglieder, so daß diese 32 Stimmen nicht die Hälfte aller Mitglieder waren und sie somit nicht für eine Satzungsänderung ausreichten. Der Vorsitzende, Arnold Oberschelp, schrieb daher am 26. April 1972 die Mitglieder an und bat um zusätzliche Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern, um den Beschluß satzungskonform zu machen.<sup>17</sup> Dem Sitzungsprotokoll (DVMLG-Archiv A56) liegt ein von Arnold Oberschelp und Klaus Potthoff unterzeichnetes Wahlprotokoll bei, in dem vermeldet wird, daß "23 Mitglieder geantwortet [haben] und zwar 22 mit Ja, ein Mitglied mit Enthaltung".

Einige der Beschlüsse des Jahres 1971 wurden nicht umgesetzt: z.B. wollte die Mitgliederversammlung im Jahre 1971 noch die Pflicht des wissenschaftlichen Vortrags aufrechterhalten; in der Satzung von 1972 wird diese nicht mehr erwähnt. Zudem enthält die neue Satzung eine Gemeinnützigkeitsklausel, da der Verein für eine im Jahre 1974 geplante Tagung in Kiel spendenfähig gemacht werden sollte. Zusammenfassend:

- (1)<sup>1972</sup> Voraussetzungen für die Mitgliedschaft sind in der Regel eigene Publikationen in den geförderten Wissenschaftsgebieten.
- (2)<sup>1972</sup> Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag. Jedes Mitglied hat das Recht, eine Wahl auf der Mitgliederversammlung zu erzwingen. Findet dies nicht statt, so beschließt der Vorstand über die Aufnahme.
- (3)<sup>1972</sup> Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern.
- (4)<sup>1972</sup> Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- (5)<sup>1972</sup> Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung aus dem Vorstand gewählt. Der Kassenwart wird vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt.
- (6)<sup>1972</sup> Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder mindestens dreißig Mitglieder anwesend sind.
- (7)<sup>1972</sup> Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder beschlossen. Die Möglichkeit der brieflichen Zustimmung wird explizit erwähnt.

Die Satzung von 1972 wird in Abschnitt 6 wiedergegeben.

<sup>16</sup>DVMLG-Archiv A56.

<sup>17</sup>Brief von Arnold Oberschelp an die Mitglieder der DVMLG v. 26. April 1972 (DVMLG-Archiv A57).

Mit dieser neuen Satzung beantragte Arnold Oberschelp die Gemeinnützigkeit beim Finanzamt Kiel, wurde aber informiert, daß die Formulierungen in der Satzung nicht ausreichten. Man passte die Satzung an, stimmte auf der Mitgliederversammlung in Oberwolfach am 12. April 1973 ab, wobei wiederum die "einfache Mehrheit aller Mitglieder" nicht erreicht wurde und bat die Mitglieder um schriftliche Abstimmung. Die Satzungsänderung wurde am 5. Juni 1973 angenommen.<sup>18</sup> Die Änderungen von § 12 und § 13 finden sich in Abschnitt 7.

In den folgenden Jahren fanden die Mitgliederversammlungen z.T. im Zusammenhang mit anderen Tagungen statt, so z.B. im Rahmen der Jahrestagung der Deutschen Mathematiker-Vereinigung (DMV) in München im Jahre 1976. Diese Veranstaltungen zogen weniger Mitglieder der DVMLG an als die jährlichen Oberwolfach-Tagungen und resultierten somit in nicht beschlußfähigen Mitgliederversammlungen. So waren die Mitgliederversammlungen in den Jahren 1973 und 1978 nicht beschlußfähig.<sup>19</sup> Auf der Mitgliederversammlung in Dortmund am 19. September 1980 und der Mitgliederversammlung in Bayreuth am 23. September 1983 wurde die ersatzlose Streichung des Quorums besprochen und in einen neuen Satzungsvorschlag eingearbeitet.<sup>20</sup> Inzwischen war allerdings auch die briefliche Abstimmung der Mitglieder über Satzungsänderungen nicht mehr einfach. Die erste briefliche Abstimmung erfolgte im Dezember 1982, aber

[l]eider war jedoch auf dem Abstimmungszettel [die Frage zur Satzungsänderung] etwas unglücklich formuliert und ging eindeutig nur aus dem Protokoll der Mitgliederversammlung hervor. Es erscheint mir wegen der Wichtigkeit der Frage korrekt, diese Abstimmung noch einmal zu wiederholen.<sup>21</sup>

Die Abstimmung wurde im Februar 1983 wiederholt, erreichte aber nicht die "einfache Mehrheit aller Mitglieder".<sup>22</sup> Eine erneute Wiederholung im

---

<sup>18</sup>DVMLG-Archiv A62 enthält u.a. das Protokoll der Sitzung in Oberwolfach und das von Oberschelp und Potthoff unterzeichnete zusätzliche Wahlprotokoll. Vgl. auch den Brief von Arnold Oberschelp an den Vorstand der DVMLG v. 12. Juli 1973 (DVMLG-Archiv A61).

<sup>19</sup>Protokoll der Mitgliederversammlung der DVMLG am 12. April 1973 in Oberwolfach (Universitätsarchiv Freiburg B 0160/2) und das Protokoll der Mitgliederversammlung der DVMLG am 3. Oktober 1978 in Aachen (DVMLG-Archiv A84).

<sup>20</sup>DVMLG-Archiv A93 & A108.

<sup>21</sup>Brief von Michael M. Richter an die Mitglieder der DVMLG v. Dezember 1982 (DVMLG-Archiv A110).

<sup>22</sup>Es gab bei der Abstimmung drei Optionen (*Antrag I*, *Antrag II* und *Antrag III* und es fielen 3 Stimmen auf *Antrag I*, 49 Stimmen auf *Antrag II* und 19 Stimmen auf *Antrag III* bei einer Enthaltung (Brief von Michael M. Richter an die Mitglieder der DVMLG v. März 1983; DVMLG-Archiv A113). Das Amtsgericht Marburg antwortete: "Nach § 11 der Satzung können Satzungsänderungen mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Ob die erforderlichen Mehrheitsverhältnisse gegeben sind, kann ich von hier aus



April 1985 erreichte wiederum nicht die erforderliche Mehrheit.<sup>23</sup> Im Jahre 1986 setzte der neue Vorsitzende Klaus Potthoff den „mehrjährigen Versuch die Satzung zu ändern“<sup>24</sup> fort, überarbeitete die ersten Artikel der Satzung gründlich, um die Gemeinnützigkeit des Vereins zu erhalten und bat dann um schriftliche Abstimmung. Die Änderungen in § 1 bis 5 erhielten 70 Ja-Stimmen, eine Gegenstimme und zwei Enthaltungen; die Änderungen in § 9 (nach neuer Zählung § 12) erhielten 69 Ja-Stimmen, zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen:

Die DVMLG hat 132 Mitglieder. Daher ist die erforderliche Mehrheit für eine Satzungsänderung in beiden Fällen erreicht und die Satzungsänderungen sind beschlossen.<sup>25</sup>

Der Text der Satzung aus dem Jahre 1986 ist in Abschnitt 8 wiedergegeben.<sup>26</sup> Die meisten Vorgaben der Satzung von 1972 blieben erhalten; die wesentliche Änderung war die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung.

(6)<sup>1986</sup> Sitzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich beschlußfähig.

Auf der Mitgliederversammlung in Dresden am 23. September 2000 wurden drei bedeutende Satzungsänderungen vorgeschlagen.<sup>27</sup>

Die weitreichendste Veränderung findet sich in § 6, dem Artikel, der die Aufnahme neuer Mitglieder beschreibt. In den ersten Jahren des Vereins hatte dieser Artikel zum Ziel, die Mitgliedschaft des Vereins selektiv zu halten und den Mitgliedern Kontrolle über die Zuwahl von Neumitgliedern zu gewähren: das Bestehen auf eigenen Publikationen, einem wissenschaftlichen Vortrag vor den Mitgliedern und das Veto-Recht jedes einzelnen Mitglieds, welches erzwingen konnte, dass über ein Aufnahmegesuch in der Mitgliederversammlung abgestimmt wird, sorgten dafür, daß die Mitgliedschaft

---

nicht beurteilen, da mir die Zahl der Gesamtmitglieder nicht bekannt ist.“ (Brief vom Amtsgericht Marburg an Michael M. Richter v. 18. November 1983; DVMLG-Archiv A114.)

<sup>23</sup>Brief vom Amtsgericht Marburg an Michael M. Richter v. 21. Mai 1985 (DVMLG-Archiv A122): „Nach Ihrem Rundbrief hat die Auszählung am 22.4.1985 ergeben, daß 54 Mitglieder sich für die Änderung—8 Mitglieder gegen die Änderung ausgesprochen haben. ... In Ihrem Schreiben ... teilten Sie mit, daß der Verein zum damaligen Zeitpunkt 132 Mitglieder zählte; eine Satzungsänderung hätte die Zustimmung ... von mindestens 67 Mitgliedern erfordert.“

<sup>24</sup>Brief von Klaus Potthoff an die Mitglieder der DVMLG v. 29. August 1986 (DVMLG-Archiv A130).

<sup>25</sup>Protokoll über die Wahl zweier Vorstandsmitglieder und der Satzungsänderungen der DVMLG am 3. 12. 1986 (DVMLG-Archiv A136).

<sup>26</sup>DVMLG-Archiv NE 1996–2001 Verschiedenes.

<sup>27</sup>Vgl. Deutsche Vereinigung für Mathematische Logik und Grundlagenforschung der exakten Wissenschaften. Protokoll der Mitgliederversammlung. TU Dresden, 23. September 2000, 20 Uhr (DVMLG-Archiv NE 1996–2001 / laufende Korrespondenz).

schwer zu erlangen war. Die gesellschaftliche Stellung von Fachverbänden hatte sich am Anfang des neuen Jahrtausends verändert und man strebte eine offenere Mitgliedspolitik an. Die Vorschläge des Jahres 2000 schwächten die Forderung nach eigenen wissenschaftlichen Publikationen zu “wissenschaftlicher Arbeit” ab, was es dem Verein ermöglichte, Doktorandinnen und Doktoranden, die noch keine eigenen Veröffentlichungen hatten, in den Verein aufzunehmen. Das Recht einzelner Mitglieder, eine Abstimmung über Aufnahmege-suche zu erzwingen, verschwand; stattdessen wurde nun umgekehrt der Vorstand gezwungen, Ablehnungen von der Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen. Zusätzlich wurde das Amt der oder des stellvertretenden Vorsitzenden in § 10 und 11 eingeführt.

Über die Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung und durch briefliche Stimmabgabe abgestimmt. Für die Änderungen in § 6 gab es 71 Ja-Stimmen, fünf Gegenstimmen und eine Enthaltung; für die Änderungen in § 10 und 11 gab es 77 Ja-Stimmen und keine Gegenstimmen und Enthaltungen.<sup>28</sup> Der Änderungen des Textes sind in Abschnitt 9 wiedergegeben. Im Vergleich zu den vorigen Satzungen ändern sich drei der sieben Vorgaben:

- (1)<sup>2000</sup> Voraussetzungen für die Mitgliedschaft ist wissenschaftliche Arbeit in den geförderten Wissenschaftsgebieten.
- (2)<sup>2000</sup> Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Vorstandsbeschluß. Ablehnungen müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (5)<sup>2000</sup> Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung aus dem Vorstand gewählt. Der Kassenwart wird vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt.

### **3 Der Satzungsentwurf der Vorgängerinstitution (vermutlich 1954)**

*Entwurf. Satzung der deutschen Vereinigung für mathematische Logik und für Grundlagenforschung der exakten Wissenschaften (DVLG).*

**§ 1.** Der Zweck der DVLG ist die Förderung der in ihrem Namen aufgeführten Wissenschaftszweige und im Zusammenhang hiermit insbesondere die Förderung des wissenschaftlichen Kontaktes der mit diesen Wissenschaftszweigen befaßten Forscher des In- und Auslandes.

**§ 2.** Ordentliches Mitglied kann jeder erwachsene Deutsche werden, gegen dessen Aufnahme in die Vereinigung nicht vom Vorstand Einspruch

---

<sup>28</sup>Vgl. Protokoll über die Stimmenauszählung zur Satzungsänderung der DVMLG v. 8. November 2000 (DVMLG-Archiv NE 1996–2001 / laufende Korrespondenz).

erhoben wird. Förderndes Mitglied kann jede juristische Person des In- und Auslandes werden, gegen deren Aufnahme nicht vom Vorstand Einspruch erhoben wird.

**§ 3.** Der Jahresbeitrag für ordentliche und für fördernde Mitglieder wird vom Vorstand den finanziellen Anforderungen gemäß bis spätestens zum Ende Oktober des Vorjahres festgesetzt. Ergeht hierzu kein besonderer Beschluß, so behält der Jahresbeitrag die Höhe, die er im Vorjahre hatte.

**§ 4.** Die Mitglieder des DVLG [sic!] können das "Archiv für mathematische Logik und Grundlagenforschung" (AMLG) zu einem ermäßigten Preise beziehen.

**§ 5.** Der Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus sechs Mitgliedern. Drei von ihnen bilden das Präsidium, die übrigen drei den "erweiterten Vorstand".

**§ 6.** Das Präsidium wird alle drei Jahre vom Gesamtvorstand aus den Mitgliedern des Gesamtvorstandes gewählt; jedoch bleibt das erste Präsidium für zwei Wahlperioden im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Präsidiums findet innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl durch den restlichen Gesamtvorstand, in der Regel aus seinen Mitgliedern, statt.

**§ 7.** Alle zwei Jahre werden zwei der drei Mitglieder des erweiterten Vorstandes neugewählt, und zwar bestimmt jeweils das Los diejenigen beiden Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft zur Verfügung stellen. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sollen in der Regel Dozenten einer Hochschule sein, die Mitglieder des Präsidiums müssen diese Eigenschaft besitzen.

**§ 8.** Die Ergänzungswahl zum erweiternden Vorstand erfolgt in der Regel auf einer Mitgliederversammlung; eine solche ist hierzu beschlußfähig, sofern mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Falls eine solche Versammlung bis zum Ende des Jahres, in dem die in § 7 genannte Zweijahresfrist abläuft, nicht zustandekommt, so ist schriftliche Wahl aufgrund vorher schriftlich beim geschäftsführenden Vorsitzenden eingereichter Vorschläge zulässig. Das Präsidium macht in diesem Falle den Mitgliedern Mitteilung von der bevorstehenden Wahl. Daraufhin können innerhalb von zwei Wochen Wahlvorschläge eingereicht werden; jeder Kandidat muß von mindestens drei Mitgliedern vorgeschlagen sein. Die schriftliche Wahl erfolgt durch Ausfüllung der vom Präsidium den Mitgliedern übersandten Stimmzetteln innerhalb einer dabei anzugebenden angemessenen Frist.

**§ 8.** [sic!] Das Präsidium bestimmt zwei seiner Mitglieder als Vorsitzende, davon eines als geschäftsführenden Vorsitzenden, und ein weiteres Mitglied als Beitragswart (Sekretär der Vereinigung?). Das Präsidium führt die Geschäfte der Vereinigung; der geschäftsführende Vorsitzende besitzt die

Unterschriftsbefugnis. Eine Angelegenheit, in der innerhalb des Präsidiums trotz eingehender (mündlicher oder schriftlicher) Beratung keine Einstimmigkeit erzielt wird, wird vom geschäftsführenden Vorsitzenden dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vorgelegt.

§ 9. Die Mitgliederversammlungen werden vom geschäftsführenden Vorsitzenden in der Regel alle zwei Jahre einberufen. Auf der Mitgliederversammlung legt das Präsidium einen Tätigkeitsbericht vor und legt über die Verwendung der Beitragsgelder der Vereinigung Rechenschaft ab.

§ 10. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Zweidrittelmehrheit in einer Mitgliederversammlung, auf der mindestens sechs Mitglieder und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Dasselbe gilt für die Auflösung der Vereinigung.

#### 4 Die Gründungssatzung (1962)

*Satzung der deutschen Vereinigung für mathematische Logik und für Grundlagenforschung der exakten Wissenschaften (DVLG).*

§ 1. Die DVLG hat sich die Förderung der in ihrem Namen aufgeführten Wissenschaftszweige zum Ziele gesetzt; insbesondere bezweckt sie die Pflege des wissenschaftlichen Kontaktes der mit diesen Wissenschaftszweigen befaßten Forscher und Institutionen des In- und Auslandes.

§ 2. Die DVLG wird beim Amtsgericht in Marburg/Lahn eingetragen; ihr Sitz ist Marburg/Lahn.

§ 3. Ordentliche Mitglieder können nach Maßgabe des nachfolgenden Absatzes alle Personen werden, die in der Bundesrepublik Deutschland oder in Westberlin ihren Wohnsitz haben und auf den Gebieten, deren Förderung die Vereinigung bezweckt, mit eigenen Publikationen hervorgetreten sind.

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Zuwahl auf Vorschlag eines ordentlichen Mitgliedes. Die Zuwahl gilt als nicht erfolgt, wenn sich weniger als zwei Drittel der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder für sie ausgesprochen haben, Die Wahl ist geheim vorzunehmen, wenn ein Mitglied dies verlangt.

Förderndes Mitglied kann jede juristische Person des In- oder Auslandes werden, solange gegen diese Mitgliedschaft nicht vom Vorstand Einspruch erhoben wird.

§ 4. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt erklären, ist jedoch verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr zu zahlen. Die Mitgliedschaft endet auch durch den Tod des Mitglie des.<sup>29</sup>

§ 5. Verstößt ein ordentliches Mitglied in grober Weise gegen den Zweck oder das Ansehen der DVLG, so kann es auf Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

---

<sup>29</sup>Der letzte Satz fehlt in A1.

**§ 6.** Der Vorstand besteht aus drei Vorsitzenden und vier Beisitzern. Die drei Vorsitzenden bilden das Präsidium. Sie wählen unter sich den geschäftsführenden Vorsitzenden und den Kassenwart.

Das Präsidium führt die Geschäfte der Vereinigung; der geschäftsführende Vorsitzende besitzt Unterschriftsbefugnis im Namen des Präsidiums.

Die Verfügung über die Kasse (das Konto) der Vereinigung steht dem Präsidium zu. Unterschriftsberechtigt ist der Kassenwart.

Das Präsidium faßt seine Beschlüsse einstimmig.

Der geschäftsführende Vorsitzende kann die Zustimmung der anderen Vorsitzenden schriftlich einholen. Kommt in einer Frage keine Einstimmigkeit zustande, so kann der geschäftsführende Vorsitzende eine (mündliche oder schriftliche) Entscheidung des Vorstandes herbeiführen. Er muß dies, wenn ein Vorsitzender die Entscheidung des Vorstandes verlangt.

**§ 7.** Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand wählt das Präsidium aus seiner Mitte für drei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Das erste Präsidium wird für zwei Wahlperioden gewählt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus, so hat der restliche Vorstand innerhalb von zwei Monaten einen weiteren Vorsitzenden als Ersatz zu wählen.

Alle drei Jahre scheiden nach der Wahl des Präsidiums die beiden am längsten dem Vorstand angehörenden Beisitzer aus dem Vorstande aus, Wiederwahl ist zulässig. Im Zweifelsfalle entscheidet das Los.<sup>30</sup>

**§ 8.** Die Mitgliederversammlung besetzt durch Wahl die freigewordenen Vorstandsstellen aus dem Kreise derjenigen Mitglieder, die Universitätsdozenten sind, neu. Ein solches Mitglied gilt als gewählt, wenn es die absolute Mehrheit der Anwesenden auf sich vereinigt. Kommt keine absolute Mehrheit zustande, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Mitgliedern statt, die die relativ meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Als gewählt gilt bei der Stichwahl, wer die meisten Stimmen erhält.<sup>31</sup> Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle 3 Jahre statt.<sup>32</sup>

Der erste Vorstand wird en bloc mit einfacher Mehrheit gewählt.

**§ 9.** Satzungsänderungen werden auf Vorschlag des Präsidiums oder auf Mehrheitsvorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

**§ 10.** Der Mitgliedsbeitrag wird mit dem Beginn des Kalenderjahres fällig. Eine Änderung seiner Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums. Bleibt ein Mitglied mit der Zahlung auch nach einmaliger Mahnung im Rückstand, so kann es nach Ablauf von drei Monaten nach Abgang der Mahnung auf Beschluß des Präsidiums ausgeschlossen werden.

---

<sup>30</sup>Der letzte Satz fehlt in A1.

<sup>31</sup>A1 hat "Gewählt" statt "Als gewählt".

<sup>32</sup>Der letzte Satz fehlt in A1.

**§ 11.** Die Mitgliederversammlungen werden vom geschäftsführenden Vorsitzenden einberufen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist von dem geschäftsführenden Vorsitzenden zu unterschreiben.<sup>33</sup>

**§ 12.** Die Auflösung der Vereinigung kann auf Vorschlag des Vorstandes mit Dreiviertel-Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu.

**§ 13.** Die letzte Bestimmung des § 12 kann von der Mitgliederversammlung nicht geändert werden.

**§ 14.** Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.<sup>34</sup>

## 5 Die Satzung von 1967

*Satzung der Deutschen Vereinigung für mathematische Logik und für Grundlagenforschung der exakten Wissenschaften (DVMLG). Geänderte Fassung, beschlossen am 6. April 1967.*

**§ 1 & 2.** *Unverändert.*

**§ 3.** Ordentliches Mitglied kann jede Person nach Maßgabe des nachfolgenden Absatzes werden, in der Regel sofern sie auf den Gebieten, deren Förderung die Vereinigung bezweckt, mit eigenen Publikationen hervorgetreten ist. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag eines ordentlichen Mitgliedes gemäß dem Verfahren in § 9 durch Zuwahl in einer Mitgliederversammlung. Die Zuwahl eines Mitgliedes gilt als erfolgt, wenn auf der Mitgliederversammlung die Anzahl der Ja-Stimmen größer als die Hälfte der Anwesenden und mindestens doppelt so groß wie die Anzahl der Nein-Stimmen ist. Ein für die Aufnahme vorgeschlagener Kandidat soll anlässlich einer Mitgliederversammlung vor der Abstimmung über die Aufnahme einen wissenschaftlichen Vortrag halten, Ausnahmen hiervon müssen im Antrag begründet werden und bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden Mitglieder.

Förderndes Mitglied kann jede juristische Person des In- oder Auslandes werden, solange gegen diese Mitgliedschaft nicht vom Vorstand Einspruch erhoben wird.

**§ 4.** *Unverändert (s. Abschnitt 4).*

**§ 5.** *Die Worte "einfache Mehrheit" wurden ersetzt durch "Zweidrittelmehrheit" (s. Abschnitt 4).*

**§ 6.** Der Vorstand besteht aus 5 ordentlichen Mitgliedern. Jedes Jahr scheidet das Vorstandsmitglied, dessen Wahl am längsten zurückliegt, anlässlich der Mitgliederversammlung aus. Die Mitgliederversammlung ergänzt

<sup>33</sup>Die letzten zwei Sätze fehlen in A1.

<sup>34</sup>§ 14 fehlt in A1.

den Vorstand durch Zuwahl eines Mitgliedes. Die Zuwahl eines Vorstandsmitgliedes gilt als erfolgt, wenn es die absolute Mehrheit der Anwesenden auf sich vereinigt. Kommt keine absolute Mehrheit zustande, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Mitgliedern statt, die die relativ meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Als gewählt gilt bei der Stichwahl, wer die meisten Stimmen erhält. In Zweifelsfällen entscheidet das Los. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Wenn in einem Jahr keine Mitgliederversammlung stattfindet, bleibt das turnusmäßig zu ersetzende Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Die Wahl seines Nachfolgers, dessen Amtszeit sich entsprechend verkürzt, ist gleichzeitig mit der nächsten Ergänzung des Vorstandes nachzuholen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest seiner Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

**§ 7.** Ein Mitglied des Vorstandes ist Vorsitzender der Vereinigung. Die Amtszeit des Vorsitzenden beträgt rund zwei Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Wenn der Vorsitzende vor Ablauf dieser Periode als Vorstandsmitglied ausscheidet, ohne wieder in den Vorstand gewählt zu werden, so scheidet er auch als Vorsitzender aus.

Wenn in dem Jahr, in dem seine Amtsperiode abläuft, keine Mitgliederversammlung stattfindet, bleibt er bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Der Vorsitzende wird wie folgt gewählt. Falls nach der Ergänzung des Vorstandes mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, wählt der Vorstand in unmittelbarem Anschluß an die Mitgliederversammlung den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Ein Vorstandsmitglied gilt als zum Vorsitzenden gewählt, wenn es mindestens drei Stimmen auf sich vereinigt. Kommt in drei Wahlgängen keine Entscheidung zustande, so wird in seiner zu diesem Zweck innerhalb 24 Stunden zu eröffnenden Mitgliederversammlung der Vorsitzende aus der Mitte des Vorstandes gewählt. Das Wahlverfahren ist dasselbe wie bei der Wahl eines Vorstandsmitgliedes. Falls dagegen nach der Ergänzung des Vorstandes weniger als drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, wählt die Mitgliederversammlung, in der die Ergänzung des Vorstandes vorgenommen wurde, den Vorsitzenden nach dem obigen Verfahren.

**§ 8.** Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung. Der Vorsitzende besitzt Unterschriftsbefugnis im Namen des Vorstandes. Er vertritt die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Mehrheit. Der Vorsitzende kann die Entscheidung der Vorstandsmitglieder schriftlich einholen. Der Vorstand regelt unter sich die Frage der Stellvertretung des Vorsitzenden.

Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit einen Kassenwart aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder. Die Verfügung über die Kasse (das Konto) der Vereinigung steht dem Vorstand zu. Unterschriftsberechtigt hierzu ist der Kassenwart.

Der Vorstand verteilt einzelne Aufgaben unter sich. Er kann Mitglieder der Vereinigung mit bestimmten Aufgaben befristet betrauen.

**§ 9.** Die Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden in der Regel jährlich, jedoch mindestens nach zwei Jahren einberufen. Sie sollen nach Möglichkeit anlässlich wissenschaftlicher Tagungen stattfinden.

Auf jeder Mitgliederversammlung sollte der Termin für die nächste Mitgliederversammlung festgelegt werden. Eine Mitgliederversammlung muß spätestens ein Vierteljahr vorher angekündigt werden. Bis spätestens 8 Wochen vor einer Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied Anträge für die Tagesordnung dem vorsitzenden einreichen. Anträge zur Aufnahme neuer Mitglieder sind schriftlich zu begründen.

Spätestens 6 Wochen vor einer Mitgliederversammlung erhalten die Mitglieder einen Entwurf der Tagesordnung, der alle Anträge der Mitglieder berücksichtigt. Zugleich sind den Mitgliedern die Begründungen zu den Anträgen auf Aufnahme neuer Mitglieder mitzuteilen.

In einer Mitgliederversammlung kann eine Erweiterung der Tagungsordnung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Dieses wird am Ende der Mitgliederversammlung verlesen und genehmigt. Es wird vom Protokollführer und vom Vorsitzenden, der die Mitgliederversammlung geleitet hat, unterzeichnet. Eine Abschrift des Protokolls wird jedem Mitglied innerhalb von drei Monaten zugesandt. Gegebenenfalls ist bei dieser Gelegenheit der Name des neuen Vorsitzenden zu nennen.

Eine Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder und zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Alle Personalwahlen sind geheim vorzunehmen.

**§ 10.** *Die Worte "auf Vorschlag des Präsidiums" wurden ersetzt durch "auf Vorschlag des Vorstandes" (s. Abschnitt 4).*

**§ 11.** Satzungsänderungen können auf Vorschlag des Vorstandes oder Vorschlag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden,

**§ 12 bis 14.** *Unverändert (s. Abschnitt 4).*

**§ 15.** (Übergangsbestimmungen) Die Satzung tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht Marburg/Lahn in Kraft. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die im Frühjahr 1968 erfolgen muß, im Amt. Auf dieser Mitgliederversammlung wird ein neuer Vorstand gemäß dem Verfahren von § 6 gewählt.

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise des bisherigen Vorstandes nacheinander vier Mitglieder in den neuen Vorstand und anschließend aus dem Kreise der gesamten Mitgliederschaft ein weiteres Vorstandsmitglied.



Das Los entscheidet darüber, bei welchen der vier zuerst gewählten Vorstandsmitglieder die Wahl als ein, zwei, drei oder vier Jahre zurückliegend im Sinne von §6 gelten soll.

## 6 Die Satzung von 1972

*Satzung der Deutschen Vereinigung für mathematische Logik und für Grundlagenforschung der exakten Wissenschaften (DVMLG).*

§ 1. Die DVMLG hat sich die Förderung der in ihrem Namen aufgeführten Wissenschaftszweige zum Ziel gesetzt, insbesondere bezweckt sie die Pflege des wissenschaftlichen Kontaktes der mit diesen Wissenschaftszweigen befaßten Forscher und Institutionen des In- und Auslandes. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (im Sinne der Gemeinnützigkeitsordnung vom 24.12.1953). Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch sonst keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2. Die DVMLG wird beim Amtsgericht in Marburg/Lahn eingetragen; ihr Sitz ist Marburg/Lahn.

§ 3. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, sofern sie in der Regel auf den Gebieten, deren Förderung die Vereinigung bezweckt, mit eigenen Publikationen hervorgetreten ist. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes oder des Bewerbers. Über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme beschließt der Vorstand nach schriftlicher Unterrichtung der Mitglieder. Auf Verlangen eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung. Förderndes Mitglied kann jede juristische Person des In- und Auslandes werden, solange gegen diese Mitgliedschaft nicht vom Vorstand Einspruch erhoben wird.

§ 4. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt erklären, ist jedoch verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr zu zahlen. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes.

§ 5. Verstößt ein ordentliches Mitglied in grober Weise gegen den Zweck oder das Ansehen der DVMLG, so kann es auf den Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§ 6. Der Vorstand besteht aus 6 ordentlichen Mitgliedern. Alle zwei Jahre scheidet die beiden Vorstandsmitglieder, deren Wahl am längsten zurückliegt, anlässlich einer Mitgliederversammlung aus. Die Mitgliederversammlung ergänzt den Vorstand durch Zuwahl zweier Mitglieder.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest seiner Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

**§ 7.** Ein Mitglied des Vorstandes ist Vorsitzender der Vereinigung. Die Amtszeit des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

**§ 8.** Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung. Der Vorsitzende besitzt Unterschriftsbefugnis im Namen des Vorstandes. Er vertritt die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann die Entscheidung der Vorstandsmitglieder schriftlich einholen. Der Vorstand regelt unter sich die Frage der Stellvertretung des Vorsitzenden.

Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit einen Kassenwart aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder. Die Verfügung über die Kasse (das Konto) der Vereinigung steht dem Vorstand zu. Unterschriftsberechtigt hierzu ist der Kassenwart. Der Vorstand verteilt einzelne Aufgaben unter sich. Er kann Mitglieder der Vereinigung mit bestimmten Aufgaben befristet betrauen.

**§ 9.** Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden mindestens alle zwei Jahre einberufen. Sie sollen nach Möglichkeit, anlässlich wissenschaftlicher Tagungen stattfinden.

Eine Mitgliederversammlung muß spätestens ein Vierteljahr vorher angekündigt werden. Bis spätestens vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung kann Jedes Mitglied Anträge für die Tagesordnung dem Vorsitzenden einreichen. Spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung erhalten die Mitglieder einen Entwurf der Tagesordnung, der alle Anträge der Mitglieder berücksichtigt. Der Vorsitzende eröffnet die Mitgliederversammlung und läßt einen Versammlungsleiter wählen. Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl eines Kassenprüfers.

In einer Mitgliederversammlung kann eine Erweiterung der Tagungsordnung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen und auf Abwahl von Vorstandsmitgliedern müssen jedoch in dem Entwurf der Tagesordnung angekündigt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Dies wird am Ende der Mitgliederversammlung verlesen und genehmigt. Es wird von Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet. Eine Abschrift des Protokolls wird jedem Mitglied innerhalb von drei Monaten zugesandt.

Eine Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder mindestens dreißig Mitglieder anwesend sind.

Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann der Vorstand Anträge zu den in der Tagesordnung genannten Punkten brieflich zur Abstimmung stellen.

Die Anzahl der abgegebenen Stimmen muß der Mindestanzahl entsprechen, die für die Beschlußfähigkeit festgesetzt ist. Alle Personalwahlen sind geheim vorzunehmen.

**§ 10.** Der Mitgliederbeitrag wird mit dem Beginn des Kalenderjahres fällig. Eine Änderung seiner Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Bleibt ein Mitglied mit der Zahlung auch nach zweimaliger Mahnung im Rückstand, so kann es nach Ablauf von drei Monaten nach Erhalt der zweiten Mahnung auf Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden.

**§ 11.** Satzungsänderungen können auf Vorschlag des Vorstandes oder Vorschlag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Falls die in der Mitgliederversammlung gegebenen Stimmen zu einer Entscheidung nicht ausreichen, so sind die Stimmen der abwesenden Mitglieder innerhalb einer Woche mit vierwöchiger Frist brieflich einzuholen.

**§ 12.** Die Auflösung der Vereinigung kann auf Vorschlag des Vorstandes mit Dreiviertelmehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu.

**§ 13.** Die letzte Bestimmung des § 12 kann von der Mitgliederversammlung nicht geändert werden.

**§ 14.** Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 15.** (Übergangsbestimmungen) Die Satzung tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht Marburg/Lahn in Kraft. Bereits auf der Mitgliederversammlung im April 1972 werden zwei neue Vorstandsmitglieder gemäß dieser neuen Satzung gewählt.

## 7 Die Satzung von 1973

*Satzung der Deutschen Vereinigung für mathematische Logik und für Grundlagenforschung der exakten Wissenschaften (DVMLG).*

**§ 1 bis 11.** *Unverändert (s. Abschnitt 6).*

**§ 12.** Die Auflösung der Vereinigung kann auf Vorschlag des Vorstandes mit Dreiviertelmehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu.

Gleiches gilt im Falle der Aufhebung des Vereins und für den Wegfall des bisherigen Zwecks, ohne daß ein anderer steuerbegünstigter Zweck bestimmt wird. In jedem der drei oben genannten Fälle ist das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für die Zwecke der Förderung der Wissenschaften zu verwenden.

§ 13. Die Mitgliederversammlung kann keine Änderung der Satzung vornehmen, die der Zweckbestimmung des Vereins und des Vereinsvermögens, die Wissenschaft zu fördern, zuwiderläuft.

§ 14 bis 15. *Unverändert (s. Abschnitt 6).*

## 8 Die Satzung von 1986

*Deutsche Vereinigung für Mathematische Logik und Grundlagenforschung der exakten Wissenschaften (DVMLG). Satzung Fassung vom Dezember 1986.*<sup>35</sup>

§ 1. Die Deutsche Vereinigung für mathematische Logik und Grundlagenforschung der exakten Wissenschaften (DVMLG) (e.V.) mit Sitz in Marburg/Lahn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der in ihrem Namen aufgeführten Wissenschaftszweige. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des wissenschaftlichen Kontaktes der mit diesen Wissenschaftszweigen befaßten Forscher und Institutionen des In- und Auslandes, durch die Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen und durch die Herausgabe wissenschaftlicher Informationsschriften.

§ 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Vereins.

§ 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Forschungsgemeinschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6. Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, sofern sie in der Regel auf den Gebieten, deren Förderung die Vereinigung bezweckt, mit eigenen Publikationen hervorgetreten ist. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes oder des Bewerbers. Über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme beschließt der Vorstand nach schriftlicher

---

<sup>35</sup>Das zweite “für” im Namen der Gesellschaft fehlt in der Satzung von 1986 und somit in der derzeit gültigen Satzung. Der im Vereinsregister eingetragene Name der Vereinigung ist weiterhin “Deutsche Vereinigung für mathematische Logik und *für* Grundlagenforschung der exakten Wissenschaften” (vgl. Brief vom Amtsgericht Marburg an Benedikt Löwe v. 18. Januar 2013).

Unterrichtung der Mitglieder. Auf Verlangen eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung. Förderndes Mitglied kann jede juristische Person des In- und Auslandes werden, solange gegen diese Mitgliedschaft nicht vom Vorstand Einspruch erhoben wird.

**§ 7.** Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt erklären, ist jedoch verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr zu zahlen. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes.

**§ 8.** Verstößt ein ordentliches Mitglied in grober Weise gegen den Zweck oder das Ansehen der DVMLG, so kann es auf den Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

**§ 9.** Der Vorstand besteht aus 6 ordentlichen Mitgliedern. Alle zwei Jahre scheidet die beiden Vorstandsmitglieder, deren Wahl am längsten zurückliegt, anlässlich einer Mitgliederversammlung aus. Die Mitgliederversammlung ergänzt den Vorstand durch Zuwahl zweier Mitglieder.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest seiner Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

**§ 10.** Ein Mitglied des Vorstandes ist Vorsitzender der Vereinigung. Die Amtszeit des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

**§ 11.** Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung. Der Vorsitzende besitzt Unterschriftsbefugnis im Namen des Vorstandes. Er vertritt die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann die Entscheidung der Vorstandsmitglieder schriftlich einholen. Der Vorstand regelt unter sich die Frage der Stellvertretung des Vorsitzenden.

Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit einen Kassenwart aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder. Die Verfügung über die Kasse (das Konto) der Vereinigung steht dem Vorstand zu. Unterschriftsberechtigt hierzu ist der Kassenwart. Der Vorstand verteilt einzelne Aufgaben unter sich. Er kann Mitglieder der Vereinigung mit bestimmten Aufgaben befristet betrauen.

**§ 12.** Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden mindestens alle zwei Jahre einberufen. Sie sollen nach Möglichkeit, anlässlich wissenschaftlicher Tagungen stattfinden. Eine Mitgliederversammlung muß spätestens ein Vierteljahr vorher angekündigt werden. Bis spätestens vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung kann Jedes Mitglied Anträge für die Tagesordnung dem Vorsitzenden einreichen. Spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung erhalten die Mitglieder einen Entwurf der Tagesordnung, der alle Anträge der Mitglieder berücksichtigt. Der Vorsitzende eröffnet die Mitgliederversammlung und läßt einen Versammlungsleiter wählen. Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl eines Kassenprüfers.

In einer Mitgliederversammlung kann eine Erweiterung der Tagungsordnung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und auf Abwahl von Vorstandsmitgliedern müssen jedoch in dem Entwurf der Tagesordnung angekündigt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Dies wird am Ende der Mitgliederversammlung verlesen und genehmigt. Es wird von Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet. Eine Abschrift des Protokolls wird jedem Mitglied innerhalb von drei Monaten zugesandt.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, einzelne Punkte brieflich zur Abstimmung zu stellen.

**§ 13.** Der Mitgliederbeitrag wird mit dem Beginn des Kalenderjahres fällig. Eine Änderung seiner Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Bleibt ein Mitglied mit der Zahlung auch nach zweimonatiger Mahnung im Rückstand, so kann es nach Ablauf von drei Monaten nach Erhalt der zweiten Mahnung auf Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden.

**§ 14.** Satzungsänderungen können auf Vorschlag des Vorstandes oder Vorschlag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.

Falls die in der Mitgliederversammlung gegebenen Stimmen zu einer Entscheidung nicht ausreichen, so sind die Stimmen der abwesenden Mitglieder innerhalb einer Woche mit vierwöchiger Frist brieflich einzuholen.

**§ 15.** Die Auflösung der Vereinigung kann auf Vorschlag des Vorstandes mit Dreiviertelmehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu.

Gleiches gilt im Falle der Aufhebung des Vereins und für den Wegfall des bisherigen Zwecks, ohne daß ein anderer steuerbegünstigter Zweck bestimmt wird. In jedem der drei oben genannten Fälle ist das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für die Zwecke der Förderung der Wissenschaften zu verwenden.

**§ 16.** Die Mitgliederversammlung kann keine Änderung der Satzung vornehmen, die der Zweckbestimmung des Vereins und des Vereinsvermögens, die Wissenschaft zu fördern, zuwiderläuft.

**§ 17.** Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## 9 Die Satzung von 2000

**§ 1 bis 5.** *Unverändert (s. Abschnitt 8).*

**§ 6.** Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, sofern sie in der Regel auf den Gebieten, deren Förderung die Vereinigung bezweckt, wissenschaftlich gearbeitet hat. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes oder des Bewerbers. Über die Aufnahme beschliesst der Vorstand. Ablehnungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Förderndes Mitglied kann jede juristische Person des In- und Auslandes werden, solange gegen diese Mitgliedschaft nicht vom Vorstand Einspruch erhoben wird.

**§ 7 bis 9.** *Unverändert (s. Abschnitt 8).*

**§ 10.** Ein Mitglied des Vorstandes ist Vorsitzender der Vereinigung, ein weiteres stellvertretender Vorsitzender. Ihre Amtszeiten betragen zwei Jahre. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Beschluss des Vorstandes die Wahl des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden durch Briefwahl mit einfacher Mehrheit erfolgen.

**§ 11.** Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind, jeder für sich alleine, unterschiftsbefugt im Namen des Vorstandes. Sie vertreten die Vereinigung gerichtlich und aussergerichtlich. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende nur vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann die Entscheidung der Vorstandsmitglieder schriftlich einholen.

Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit einen Kassenwart aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder. Die Verfügung über die Kasse (das Konto) der Vereinigung steht dem Vorstand zu. Unterschriftsberechtigt hierzu ist der Kassenwart. Der Vorstand verteilt einzelne Aufgaben unter sich. Er kann Mitglieder der Vereinigung mit bestimmten Aufgaben befristet betrauen.

**§ 12 bis 17.** *Unverändert (s. Abschnitt 8).*